



Resolution 2528 (2020)**vom Sicherheitsrat verabschiedet am 25. Juni 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht (S/2019/469) der mit Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012), 2136 (2014), 2198 (2015), 2293 (2016), 2360 (2017), 2424 (2018) und 2478 (2019) verlängert wurde,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Präsenz in- und ausländischer bewaffneter Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo sowie das Leid, das sie insbesondere durch Menschenrechtsverletzungen über die Zivilbevölkerung des Landes bringen, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und den anhaltenden unerlaubten Handel damit, die es diesen bewaffneten Gruppen ermöglichen, zu operieren, *in Begrüßung* der diplomatischen Bemühungen der Staaten der Region zur Förderung von Frieden und Aussöhnung in der Region und *mit der Aufforderung* an alle Unterzeichnerstaaten, ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenabkommen für Frieden und Sicherheit für die Demokratische Republik Kongo und die Region in vollem Umfang nachzukommen,

erneut darauf hinweisend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Tötung der zwei Mitglieder der Sachverständigengruppe und der vier kongolesischen Staatsangehörigen, die sie begleiteten, zügig und umfassend untersuchen und die Tatverantwortlichen vor Gericht stellen muss, *begrüßend*, dass der Generalsekretär die Entschlossenheit der Vereinten Nationen bekundet hat, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen vor Gericht gestellt werden, *ferner* die Arbeit des Teams der Vereinten Nationen *begrüßend*, das in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden zur Unterstützung ihrer Ermittlungen entsandt wurde, und ihre fortgesetzte Kooperation *begrüßend*,



feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 6 der Resolution [2293 \(2016\)](#) festgelegten Maßnahmen und bekräftigten Bestimmungen bis zum 1. Juli 2021 zu verlängern;

2. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 5 der Resolution [2293 \(2016\)](#) genannten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss nach Resolution [1533 \(2004\)](#) („Ausschuss“) aufgrund von Handlungen benannt werden, die in Ziffer 7 der Resolution [2293 \(2016\)](#) und Ziffer 3 der Resolution [2360 \(2017\)](#) aufgeführt sind;

3. *beschließt*, das in Ziffer 6 der Resolution [2360 \(2017\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. August 2021 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juli 2021 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Gruppe heranzuziehen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 30. Dezember 2020 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Juni 2021 einen Schlussbericht vorzulegen sowie dem Ausschuss monatliche Aktualisierungsberichte vorzulegen, ausgenommen in den Monaten, in denen der Halbzeit- und der Schlussbericht fällig sind;

5. *bekräftigt* die in Resolution [2360 \(2017\)](#) und [2478 \(2019\)](#) festgelegten Berichtserstattungsbestimmungen;

6. *erinnert* an die am 6. August 2010 vom Ausschuss angenommenen Richtlinien für die Arbeit des Ausschusses und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die darin enthaltenen Verfahren und Kriterien anzuwenden, soweit angezeigt, insbesondere in Fragen der Aufnahme in die Liste und der Streichung von der Liste, und *erinnert* in diesem Zusammenhang an Resolution [1730 \(2006\)](#);

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
